



**IHK** MAGDEBURG

# Besondere Rechtsvorschrift

---

**für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss  
„Geprüfter Berufsspezialist für Verteilnetztechnik (IHK Magdeburg)/  
Geprüfte Berufsspezialistin für Verteilnetztechnik (IHK Magdeburg)“**



**Besondere Rechtsvorschrift  
für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss  
„Geprüfter Berufsspezialist für Verteilnetztechnik (IHK Magdeburg)/  
Geprüfte Berufsspezialistin für Verteilnetztechnik (IHK Magdeburg)“**

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. September 2021 als zuständige Stelle nach § 9 und § 71 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 54 und § 79 Absatz 4 BBiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I Seite 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I Seite 591) geändert worden ist, folgende Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss zum Geprüften Berufsspezialist für Verteilnetztechnik (IHK Magdeburg)/zur Geprüften Berufsspezialistin für Verteilnetztechnik (IHK Magdeburg).

## **Inhaltsverzeichnis**

|      |                                                                    |    |
|------|--------------------------------------------------------------------|----|
| § 1  | Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses .....             | 3  |
| § 2  | Teile des Fortbildungsabschlusses und Gliederung der Prüfung ..... | 4  |
| § 3  | Voraussetzungen für die Zulassung zu den Teilprüfungen .....       | 4  |
| § 4  | Teilprüfung „Fachtheoretische Qualifikationen“ .....               | 5  |
| § 5  | Teilprüfung „Fachpraktische Qualifikationen“ .....                 | 8  |
| § 6  | Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen .....                | 10 |
| § 7  | Bewerten der Prüfungsleistungen und Ermitteln der Gesamtnote ..... | 10 |
| § 8  | Bestehen der Prüfung .....                                         | 11 |
| § 9  | Zeugnisse .....                                                    | 11 |
| § 10 | Wiederholung der Prüfung .....                                     | 11 |
| § 11 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....                              | 11 |

## **§ 1**

### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Berufsspezialist für Verteilnetztechnik (IHK Magdeburg)/Geprüfte Berufsspezialistin für Verteilnetztechnik (IHK Magdeburg) wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der ersten Stufe der höherqualifizierenden Berufsbildung nachgewiesen.
- (2) Die Prüfung wird von der IHK Magdeburg abgenommen.
- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die notwendigen Qualifikationen besitzt, um in einem der Handlungsfelder:
  - Fernwärme
  - Gas
  - Strom
  - Wasser

insbesondere folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben in seinem/ihrer Tätigkeitsbereich selbstständig und verantwortungsbewusst wahrnehmen zu können:

1. verantwortliches Arbeiten in Netzen und Anlagen, im Bereich der Fernwärme-, Gas-, Strom- und Wasserversorgung,
  2. Arbeiten auf der Basis von Rechtsvorschriften, anerkannter Regeln der Technik, Vorschriften der Sicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes,
  3. Bauen, Betreiben, Instandhalten sowie Mitwirken bei der Planung von Netzen und Anlagen,
  4. Erkennen und Beurteilen von Störungen und Einleiten geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Störungsmanagements,
  5. Erstellen von Dokumentationen,
  6. Handeln nach Grundsätzen der Kosten- und Kundenorientierung,
  7. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken.
- (4) Für den Erwerb der in Absatz 3 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 400 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der Teilprüfungen nach §§ 4 und 5.
  - (5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu dem anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Berufsspezialist für Verteilnetztechnik (IHK Magdeburg)/Geprüfte Berufsspezialistin für Verteilnetztechnik (IHK Magdeburg) im Handlungsfeld Fernwärme, Gas, Strom oder Wasser“.

## § 2

### Teile des Fortbildungsabschlusses und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Teilprüfungen:
  1. Teilprüfung „**Fachtheoretische Qualifikationen**“ mit den Prüfungsteilen „Fachrichtungsübergreifende Qualifikationen“ und „Fachrichtungsspezifische Qualifikationen“.
  2. Teilprüfung „**Fachpraktische Qualifikationen**“ mit den Prüfungsteilen „Praxisorientierte Aufgabe“ und „Begleitendes Fachgespräch“.
- (2) In der Teilprüfung nach Absatz 1 Nummer 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgaben gemäß § 4 zu prüfen. Die Aufgaben sind schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten. In der Teilprüfung nach Absatz 1 Nummer 2 ist gemäß § 5 in Form einer handlungsfeldbezogenen, praxisorientierten Aufgabe sowie einem begleitenden Fachgespräch zu prüfen.
- (3) In beiden Teilprüfungen erfolgt die Prüfung in den Handlungsfeldern Fernwärme, Gas, Strom oder Wasser. Die Teilprüfungen können an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden, dabei ist mit der zweiten Teilprüfung spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag der ersten Teilprüfung zu beginnen. Die zu prüfende Person wählt ein oder mehrere Handlungsfelder, in denen geprüft werden soll.
- (4) Die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt auch in einem weiteren Handlungsfeld abgelegt werden.

## § 3

### Voraussetzungen für die Zulassung zu den Teilprüfungen

- (1) Zur Teilprüfung „**Fachtheoretische Qualifikationen**“ ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 53b des BBiGs erfüllt und Folgendes nachweist:
  1. eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der dem jeweils gewählten Handlungsfeld entspricht.  
  
oder
  2. eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem Metall- oder Elektroberuf oder einem umwelttechnischen Beruf und eine auf die Berufsausbildung folgende mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis  
  
oder

3. eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis  
  
oder
  4. eine mindestens vierjährige Berufspraxis.
- (2) Zur Teilprüfung „**Fachpraktische Qualifikationen**“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
1. das Ablegen der Teilprüfung „Fachtheoretische Qualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und über die in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen hinaus mindestens weitere sechs Monate einschlägige Berufspraxis  
  
oder
  2. das Ablegen der Teilprüfung „Fachtheoretische Qualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und über die in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen hinaus bei kombinierter Fortbildung in den Handlungsfeldern Gas und Wasser mindestens noch ein weiteres Jahr Berufspraxis.
- (3) Die Berufspraxis nach den Absätzen 1 und 2 muss der Fortbildung zum Geprüften Berufsspezialisten für Verteilnetztechnik (IHK Magdeburg)/zur Geprüften Berufsspezialistin für Verteilnetztechnik (IHK Magdeburg) dienlich sein und soll wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben haben. Sie ist in dem Handlungsfeld nachzuweisen, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

#### **§ 4**

#### **Teilprüfung „Fachtheoretische Qualifikationen“**

- (1) Die Teilprüfung „**Fachtheoretische Qualifikationen**“ gliedert sich in die Prüfungsteile „Fachrichtungsübergreifende Qualifikationen“ und „Fachrichtungsspezifische Qualifikationen“.

- (2) Im Prüfungsteil **„Fachrichtungsübergreifende Qualifikationen“** werden folgende Prüfungsbereiche geprüft:
- a) Einordnen der Energie- und Wasserwirtschaft in die rechtlichen Rahmenbedingungen,
  - b) Anwenden digitaler Arbeitsprozesse, Einhalten des Datenschutzes und der Informationssicherheit,
  - c) Handeln nach Grundsätzen der Kosten- und Kundenorientierung,
  - d) Anwenden der allgemeinen Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzregeln.
- (3) Im Prüfungsteil **„Fachrichtungsspezifische Qualifikationen“** soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass die zu prüfende Person unter Beachtung der Vorschriften, Richtlinien und Normen Lösungen in Bezug auf Planung, Bau, Betrieb und Überwachung im jeweiligen Handlungsfeld unter Nutzung moderner digitaler Arbeitsmittel und -verfahren umsetzen kann.

In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Im Handlungsfeld **Fernwärme:**

- a) Verstehen von physikalischen und chemischen Zusammenhängen,
- b) Einordnen der Fernwärmeversorgung in das energiewirtschaftliche Umfeld,
- c) Anwenden von technischen Regeln,
- d) Anwenden der fachspezifischen Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzregeln,
- e) Auswählen von Rohrwerkstoffen, Bauteilen und Armaturen,
- f) Umsetzen von Planungsvorgaben,
- g) Planen, Veranlassen und Überwachen von Netzbaumaßnahmen,
- h) Bauen von Verteilnetzen und Anlagen,
- i) Anwenden von analogen und digitalen Messverfahren,
- j) Betreiben und Instandhalten von Verteilnetzen und Anlagen,
- k) Durchführen von Arbeiten an in Betrieb befindlichen Leitungen und Anlagen,
- l) Lokalisieren, Beheben und digitales Erfassen von Störungen,
- m) Durchführen von Einmessungen und Dokumentationen.

2. Im Handlungsfeld **Gas:**

- a) Verstehen von physikalischen und chemischen Zusammenhängen,
- b) Einordnen der Gasversorgung in das energiewirtschaftliche Umfeld,
- c) Anwenden von technischen Regeln,
- d) Anwenden der fachspezifischen Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzregeln,
- e) Auswählen von Rohrwerkstoffen, Bauteilen und Armaturen,
- f) Umsetzen von Planungsvorgaben,
- g) Planen, Veranlassen und Überwachen von Netzbaumaßnahmen,
- h) Bauen von Verteilnetzen und Anlagen,

- i) Anwenden von analogen und digitalen Messverfahren,
- j) Betreiben und Instandhalten von Verteilnetzen und Anlagen,
- k) Durchführen von Arbeiten an in Betrieb befindlichen Leitungen und Anlagen,
- l) Lokalisieren, Beheben und digitales Erfassen von Störungen,
- m) Durchführen von Einmessungen und Dokumentationen.

### 3. Im Handlungsfeld **Strom**:

- a) Verstehen von physikalischen und chemischen Zusammenhängen,
- b) Einordnen der Stromversorgung in das energiewirtschaftliche Umfeld,
- c) Anwenden von technischen Regeln,
- d) Anwenden der fachspezifischen Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzregeln,
- e) Auswählen von Werkstoffen, und Betriebsmitteln,
- f) Umsetzen von Planungsvorgaben,
- g) Planen, Veranlassen und Überwachen von Netzbaumaßnahmen,
- h) Bauen von Verteilnetzen und Anlagen,
- i) Anwenden von analogen und digitalen Messverfahren,
- j) Betreiben und Instandhalten von Verteilnetzen und Anlagen,
- k) Durchführen von Arbeiten an in Betrieb befindlichen Leitungen und Anlagen,
- l) Lokalisieren, Beheben und digitales Erfassen von Störungen,
- m) Durchführen von Einmessungen und Dokumentationen.

### 4. Im Handlungsfeld **Wasser**:

- a) Verstehen von physikalischen und chemischen Zusammenhängen,
- b) Einordnen der Wasserversorgung in die Wasserwirtschaft,
- c) Anwenden von technischen Regeln,
- d) Gewährleisten der Trinkwasserhygiene,
- e) Anwenden der fachspezifischen Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzregeln,
- f) Auswählen von Rohrwerkstoffen und Armaturen,
- g) Umsetzen von Planungsvorgaben,
- h) Planen, Veranlassen und Überwachen von Netzbaumaßnahmen,
- i) Bauen von Verteilnetzen und Anlagen,
- j) Anwenden von analogen und digitalen Messverfahren,
- k) Betreiben und Instandhalten von Verteilnetzen und Anlagen,
- l) Durchführen von Arbeiten an in Betrieb befindlichen Leitungen und Anlagen,
- m) Lokalisieren, Beheben und digitales Erfassen von Störungen,
- n) Durchführen von Einmessungen und Dokumentationen.

- (4) In den Prüfungsteilen gemäß den Absätzen 2 und 3 ist schriftlich in Form von unter Aufsicht zu bearbeitenden anwendungsbezogenen Aufgaben zu prüfen. Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben beträgt:
- im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Qualifikation“ mindestens 45 Minuten, höchstens 60 Minuten,
  - im Prüfungsteil „Fachrichtungsspezifische Qualifikationen“ mindestens 120 Minuten, höchstens 180 Minuten.
- (5) Wurde in höchstens einer schriftlichen Aufgabe eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist für diese Aufgabe eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Prüfungsleistungen ist eine Ergänzungsprüfung nicht möglich. Die Aufgabenstellung in der Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen sein. Die Aufgabe muss aus dem Anwendungsbezug stammen, in dem die mangelhafte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Ergänzungsprüfung soll für jede zu prüfende Person nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung und die Bewertung der mangelhaften schriftlichen Prüfungsleistung werden zu einer Bewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## § 5

### Teilprüfung „Fachpraktische Qualifikationen“

- (1) Die Teilprüfung **„Fachpraktische Qualifikationen“** gliedert sich in die Prüfungsteile „Praxisorientierte Aufgabe“ und „Begleitendes Fachgespräch“. Sie umfasst die folgenden Handlungsfelder:
1. Fernwärme,
  2. Gas,
  3. Strom,
  4. Wasser.
- (2) Zum Nachweis der Teilprüfung „Fachpraktischen Qualifikationen“ erfolgt die Prüfung in dem von der zu prüfenden Person gewählten Handlungsfeld.
- (3) Im Prüfungsteil **„Praxisorientierte Aufgabe“** ist eine handlungsfeldbezogene, praxisorientierte Aufgabe aus den Bereichen Bau, Betrieb, Instandhaltung oder Störung unter Berücksichtigung der Vorschriften des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes durchzuführen.

In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Im Handlungsfeld **Fernwärme**:

- Ausführen von Rohrleitungsbauarbeiten,
- Ausführen der Druck- und Dichtheitsprüfungen,
- Durchführen der Muffenmontage,
- Prüfen des Leckwarnsystems,
- in und außer Betrieb nehmen von Leitungsabschnitten,
- Montieren von Messeinrichtungen,
- Überprüfen von Lagern und Festpunkten,
- Ausführen und Prüfen des Korrosionsschutzes,
- Befahren von Behältern,
- Arbeiten in engen Räumen,
- Prüfen von Druckfreiheit.

2. Im Handlungsfeld **Gas**:

- Ausführen von Rohrleitungsbauarbeiten,
- Ausführen der Druck- und Dichtheitsprüfungen,
- in Betrieb nehmen von Leitungsabschnitten,
- Durchführen der Leckortung,
- Arbeiten an gasführenden Leitungen,
- Ausführen und Prüfen des Korrosionsschutzes,
- Montieren von Mess- und Regeleinrichtungen,
- Durchführen von Erstsicherungsmaßnahmen.

3. Im Handlungsfeld **Strom**:

- Anwenden der fünf Sicherheitsregeln,
- Bauen von Niederspannungs- und Mittelspannungsverteilnetzen,
- Einbinden von Ortsnetzstationen,
- Erstellen einer Erdungsanlage und eines Potentialausgleichs,
- Durchführen von Isolations- und Erdungsmessungen,
- Durchführen der Kabelauslese,
- Durchführen der Inbetriebnahme und der Funktionsprüfung von Anlagen und Netzen,
- Montieren von Mess- und Schalteinrichtungen,
- Schalten in elektrischen Anlagen und Niederspannungs- und Mittelspannungsnetzen,
- Eingrenzen und Beheben von Fehlern in Niederspannungsnetzen,
- Einbinden von Netzersatzanlagen.

4. Im Handlungsfeld **Wasser**:

- Ausführen von Rohrleitungsbauarbeiten,
- Ausführen von Druck- und Dichtheitsprüfungen,
- Spülen und Desinfizieren von Leitungen,
- Entnehmen einer Wasserprobe,

- in und außer Betrieb nehmen von Leitungsabschnitten,
  - Durchführen der Leckortung,
  - Setzen von Rohrbruchschellen,
  - Montieren von Messeinrichtungen,
  - Prüfen, Warten und Austauschen von Armaturen,
  - Ausführen und Prüfen des Korrosionsschutzes.
- (4) Die Bearbeitungsdauer für die Praxisorientierte Aufgabe beträgt mindestens 120 Minuten, höchstens 180 Minuten.
- (5) Im Prüfungsteil **„Begleitendes Fachgespräch“** ist ein Fachgespräch während der Bearbeitung der praxisorientierten Aufgabe zu führen.
- (6) Das Fachgespräch soll für jede zu prüfende Person höchstens 20 Minuten dauern.

## **§ 6**

### **Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen**

Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 des BBiGs von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 7 und 8 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu Grunde zu legen.

## **§ 7**

### **Bewerten der Prüfungsleistungen und Ermitteln der Gesamtnote**

- (1) Die Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen „Fachtheoretische Qualifikationen“ und „Fachpraktische Qualifikationen“ sind jeweils mit Punkten zu bewerten.
- (2) Für die Teilprüfung „Fachtheoretische Qualifikationen“ ist eine Note im Verhältnis von 25 Prozent zu 75 Prozent aus den Punktbewertungen der Leistungen der Prüfungsteile „Fachrichtungsübergreifende Qualifikationen“ und „Fachrichtungsspezifische Qualifikationen“ zu bilden.
- (3) Für die Teilprüfung „Fachpraktische Qualifikationen“ ist eine Note im Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent aus den Punktbewertungen der Leistungen der Prüfungsteile „Praxisorientierte Aufgabe“ und „Begleitendes Fachgespräch“ zu bilden.
- (4) Aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen „Fachtheoretische Qualifikationen“ und „Fachpraktische Qualifikationen“ ist eine Gesamtnote zu bilden.

## **§ 8**

### **Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Teilprüfungen „Fachtheoretische Qualifikationen“ und „Fachpraktische Qualifikationen“ alle Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (50 Punkte) bewertet worden sind.

## **§ 9**

### **Zeugnisse**

Ist die Prüfung bestanden, stellt die IHK Magdeburg darüber ein Zeugnis aus.

## **§ 10**

### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die zu prüfende Person hat die Wiederholungsprüfung bei der IHK Magdeburg zu beantragen.
- (3) Wer die Wiederholung einer Prüfung innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an, beantragt, ist von denjenigen Prüfungsbestandteilen zu befreien, die mit mindestens „ausreichend“ (50 Punkte) bewertet wurden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Besondere Rechtsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Magdeburg „Der Markt in Mitteldeutschland“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besondere Rechtsvorschrift zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Verteilnetztechniker/Geprüfte Verteilnetztechnikerin" vom 4. September 2019 außer Kraft.

Magdeburg, 22. September 2021

gez. Olbricht  
Präsident

gez. März  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt gemäß § 54 Absatz 3 Nummer 1 BBiG am 7. Juli 2023 durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt.

[illegible]